



Neuerungen im Verkehrsrecht 2025

Dr. Thorsten Holzer

Richter am Verwaltungsgericht Wien

Kontakt: thorsten.holzer@vgw.wien.gv.at

Legistische Neuerungen des Jahres 2025

- Geplante Adaptierung im Bereich der Nutzung von E-Mopeds auf Radwegen sowie betreffend einer etwaigen Helmpflicht bei deren Nutzung.
- Tangierung von § 2 Abs. 1 Z 19 StVO und § 1 KFG sowie § 2 Abs. 1 Z 14 KFG
- Zulassungs- und Versicherungspflicht für E-Mopeds
- Regularien für Motorfahräder der StVO
- Verbot der Mitnahme von Personen mit E-Scootern

Judikatur der Höchstgerichte im Jahr 2025

VfGH

- **VfGH zu LKW-Fahrverboten (25.06.2025, V65/2025 ua.)**
- **Sachverhalt:** Antrag gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 des LVwG Steiermark auf Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 26.09.2019, GZ: 11.0-556/2018, betreffend B320 Ennstal Straße, Fahrverbot für Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger, bei denen die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt
- Die Verordnung sah ein Fahrverbot in der Zeit von 22 bis 5 Uhr vor und statuierte in § 2 einen Ausnahmekatalog zu dieser
- Ausgenommen waren Fahrten des Ziel- und Quellverkehrs zur Be- und Entladung für bestimmte genannte Gemeinden in den Bezirken Liezen, Gmunden und St. Johann im Pongau

Judikatur der Höchstgerichte im Jahr 2025

VfGH

- Weiters der Ziel- und Quellverkehr zu Be- und Entladung in bestimmten Gebieten
- Zuletzt Fahrten von Lastkraftfahrzeugen, deren Lenker/Lenkerinnen ihren Wohnsitz in einer der zuvor angeführten Gemeinden haben, wenn die vorgesehene Be- oder Entladestelle näher zur Wohnadresse des Lenkers/der Lenkerin als zum Betrieb ist
- Die entsprechende Kundmachung erfolgte durch Anbringung der Verkehrszeichen samt Zusatztafeln sowie durch Verlautbarung in der Grazer Zeitung.
- Der Text der Zusatztafel lautete: "Lt. Grazer Zeitung vom 04.10.2019 Stk. 40"

Judikatur der Höchstgerichte im Jahr 2025

VfGH

- **Entscheidungsgründe:** Die Kundmachungsform des § 44 Abs. 2b StVO wurde per se zulässig gewählt (Mit Verweis auf VfSlg 15.749/2000), jedoch war durch den bloßen Verweis auf die Fundstelle in der Grazer Zeitung nicht erkennbar, dass ein umfangreicher Ausnahmekatalog vom eigentlichen Verbot besteht.
- Die Kundmachung entsprach vor diesem Hintergrund nicht den Anforderungen nach § 44 Abs. 2b StVO und war als gesetzwidrig aufzuheben.

Judikatur der Höchstgerichte im Jahr 2025

VwGH

- **Entscheidung des VwGH vom 29.04.2025, GZ: Ra 2024/11/0150, zur Halterauskunft nach § 47 Abs. 2a KFG**
- **Sachverhalt:** Ein mit der Parkraumüberwachung für bestimmte Standorte mehrerer Tankstellen betrautes Unternehmen begehrte bei der BH Gänserndorf die Bekanntgabe der Halter von vier Fahrzeugen, da diese abgemahnt bzw. gegen diese Besitzstörungsklagen eingebracht werden sollten.
- Der Antrag wurde in der Folge mit Verweis darauf abgewiesen, dass § 47 Abs. 2a KFG auf Ausnahmekonstellationen beschränkt sei, um Auskünfte an Geschädigte zu erteilen, wenn diese solche nicht nach § 31 KHVG erlangen können. Kein Anwendungsfall des § 47 Abs. 2a KFG sei vielmehr eine Konstellation in der Auskünfte zur gewerbsmäßigen Betreibung von Forderungen begehrt werden.

Judikatur der Höchstgerichte im Jahr 2025

VwGH

- Im Zuge des Beschwerdeverfahrens gab das LVwG NÖ der Beschwerde statt, da dieses das Interesse der Liegenschaftsverwaltung zum einen als taugliches Interesse für die Auskunftserteilung wertete und dieses seiner Ansicht nach hinreichend substantiiert wurde.
- **Entscheidungsgründe:** Anwendbarkeit der Bestimmung des § 47 Abs. 2a KFG sowohl auf natürliche, als auch juristische Personen, daher eine Antragstellung durch Unternehmen im Bereich der Liegenschaftsverwaltung/Parkraumüberwachung per se möglich (mit Verweis auf VwGH 26.6.2012, 2011/11/0044).
- § 47 Abs. 2a KFG begründet dabei, sofern ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden kann, auch einen Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung.
- Unter den Begriff des rechtlichen Interesses fallen dabei nicht nur subjektive öffentliche Rechte, sondern auch solche des Privatrechts, wie bspw. Schadenersatzansprüche (mit Verweis auf VwGH 21.9.2010, 2007/11/0134).

Judikatur der Höchstgerichte im Jahr 2025

VwGH

- Ebenso kann das Recht auf ungestörten Besitz ein rechtliches Interesse im Sinne der obgenannten Bestimmung darstellen (Rz 33 der Entscheidung).
- Rein aus der Innehabung einer Gewerbeberechtigung, mag diese auch die Einholung von Auskünften aus der Zulassungsevidenz umfassen, folgt noch kein rechtliches Interesse im Sinne des § 47 Abs. 2a KFG.
- Im Zuge eines Antrags nach § 47 Abs. 2a leg. cit. können dabei auch rechtliche Interessen eines Dritten für den eingeschritten wird geltend gemacht werden (Rz 40 der Entscheidung).
- Die Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses an der Auskunftserteilung ist dabei eine Obliegenheit des Antragstellers, der dementsprechend initiativ die seiner Glaubhaftmachung dienlichen Beweismittel vorzulegen hat.

Judikatur der Höchstgerichte im Jahr 2025

VwGH

- Im gegenständlichen Fall wurde nun eine solche hinreichende Glaubhaftmachung durch den Antragsteller verneint, da von diesem zwar konkrete Orte und Kalendertage als Zeitpunkte vermeintlicher Störungen des Besitzes angegeben wurden, jedoch nie hinreichend konkretisiert wurde, auf welchen Handlungen die jeweilige Besitzstörung beruhen würde.

Judikatur der Höchstgerichte im Jahr 2025

VwGH

- Mehrere Entscheidungen des VwGH zur Frage der Eigenschaft bestimmter Fortbewegungsmittel als Fahrzeug bzw. Kraftfahrzeug im Sinne von StVO und KFG (VwGH 03.04.2025, Ro 2023/02/0001; VwGH 03.04.2025, Ra 2025/02/0048; VwGH 03.04.2025, Ra 2023/02/0104).
- Die Fälle betrafen dabei den Fahrer eines „Elektro-Rollstuhl“ der Marke Comet mit einer maximalen Dauerleistung von 250 Watt und einer maximalen Geschwindigkeit von 15 km/h, den Fahrer eines Golfcarts und zuletzt eines getunten Bobby-Cars.
- **Entscheidungsgründe zu Ro 2023/02/0001:**
- Auch bei Kleinfahrzeugen, die überwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmt sind steht die Beförderung von Personen und Sachen im Vordergrund (Rz 18 der Entscheidung).

Judikatur der Höchstgerichte im Jahr 2025

VwGH

- Auch elektrisch betriebene Rollstühle dürfen dabei nach § 76 Abs. 1 letzter Satz StVO Gehsteige, Gehwege oder Fußgängerzonen mit Schrittgeschwindigkeit befahren.
- Aus der ausdrücklichen Anordnung in § 76 Abs. 1 letzter Satz leg. cit. folge aber auch eine Differenzierung zwischen manuell betriebenen und selbstfahrenden Rollstühlen, womit Letztere aber nicht mehr als Rollstühle nach § 2 Abs. 1 Z 19 leg. cit. angesehen werden können (Rz 28 der Entscheidung).
- Vor dem Hintergrund einer Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h und einer Reichweite von bis zu 55 Km war der gegenständliche Rollstuhl nicht mehr als zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug einzuordnen.

Judikatur der Höchstgerichte im Jahr 2025

VwGH

- **Entscheidungsgründe zu Ra 2025/02/0048:** Auch bei einem Golfcart ist davon auszugehen, dass dieses der Beförderung des Beschwerdeführers über längere Strecken dienen kann und damit nicht jenen Typen entspricht die der Gesetzgeber als Ausnahmen vom Fahrzeugbegriff nach § 2 Abs. 1 Z 19 StVO vor Augen hatte.
- **Entscheidungsgründe zu Ra 2023/02/0104:** Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsprechung geht der VwGH von einer Kongruenz der Legaldefinitionen nach § 2 Abs. 1 Z 19 StVO und § 2 Z 1 KFG hinsichtlich der Typen die vom Fahrzeugbegriff ausgenommen sind aus. Was sohin nach § 2 Abs. 1 Z 19 StVO nicht als Fahrzeug gilt, gilt auch nicht als Kraftfahrzeug im Sinne des KFG.
- Die Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Z 19 StVO für fahrzeugähnliches Spielzeug umfasst dabei nur Beförderungsmittel, die ihrer Beschaffenheit nach nur geeignet sind eine äußerst geringe Geschwindigkeit zu entfalten und nur ein geringes Gefahrenpotenzial in sich bergen (Rz 25 der Entscheidung).

Judikatur der Höchstgerichte im Jahr 2025

VwGH

- Aufgrund der hohen mit dem umgebauten Bobby-Car erzielbaren Geschwindigkeit war dieses jedenfalls nicht als fahrzeugähnliches Spielzeug einzuordnen und auch eine Einordnung als ein vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug scheidet aus, da hier die Rechtsprechung zu E-Scootern umzulegen war und daher auch das Bobby-Car als ein primär zur Verwendung auf der Fahrbahn und der Fortbewegung dienendes Beförderungsmittel einzustufen war.

Judikatur der Landesverwaltungsgerichte im Jahr 2025

- **LVwG Salzburg vom 06.08.2025, GZ: 405-4/7139/1/13-2025**
- **Sachverhalt:** Dem Beschwerdeführer wurde zur Last gelegt am 10.01.2025 um 23:51 Uhr in D, auf der A10 Tauernautobahn zwischen Strkm 18,9 und Strkm 18,2, Fahrtrichtung Salzburg, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen xx die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 02.11.1989 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz um 122 km/h überschritten zu haben.
- Mit Straferkenntnis der belangten Behörde wurde über diesen gemäß § 99 Abs 2f StVO eine Geldstrafe in der Höhe von € 2.000,- (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Tage 11 Stunden) zuzüglich Verfahrenskosten in der Höhe von € 200,-, sowie Kosten für die Abstellgebühr und Abschleppkosten in der Höhe von € 3.072,36 (Rechnung der Fa. C vom 08.04.2025, RE2500245) gemäß Gebührenanspruchsgesetz, somit gesamt € 5.272,36 verhängt.

Judikatur der Landesverwaltungsgerichte im Jahr 2025

- Im gegenständlichen Fall haben die Organe der Straßenaufsicht noch am 11.01.2025 die vorläufige Beschlagnahme des Fahrzeuges gemäß § 99a Abs 1 StVO angeordnet und diese auch der Behörde angezeigt. Die Beschlagnahme gemäß § 99b Abs 1 StVO erfolgte mit Bescheid vom 16.01.2025, womit die vorläufige Beschlagnahme gemäß § 99a Abs 2 StVO erloschen ist.
- **Entscheidungsgründe zur Vorschreibung der Kosten der Beschlagnahme:** Gemäß der Bestimmung des § 99c Abs 1 StVO ist als Nebenstrafe („zusätzlich zu einer Geldstrafe nach § 99“) der Verfall eines Fahrzeuges in gesetzlich definierten Fällen, ua. einer extremen Geschwindigkeitsübertretung, vorgesehen und dient die Beschlagnahme gemäß § 99b Abs 1 StVO zur Sicherung des Verfalls.
- Gemäß der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 99b Abs 4 StVO gelten die bei der Behörde anfallenden Transport- und Lagerkosten als Barauslagen gemäß § 64 VStG.
- Gemäß § 64 Abs 3 VStG gilt, wenn im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG) sind, so ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind.

Judikatur der Landesverwaltungsgerichte im Jahr 2025

- Jedenfalls als verfehlt wurde die Vorschreibung der Kosten nach dem Gebührenanspruchsgesetz gewertet, da die Vorschreibung nach § 99b Abs 4 StVO iVm § 64 VStG zu erfolgen gehabt hätte.
- Das LVwG ging in der Folge davon aus, dass die Kosten für Transport und Aufbewahrung des Fahrzeugs jedoch nicht im Verwaltungsstrafverfahren und damit dem Straferkenntnis der Behörde vorzuschreiben gewesen wären, sondern in jenem Verfahren betreffend den Ausspruch des Lenkverbots zu erfolgen gehabt hätte.
- Das Verwaltungsgericht ordnete dabei die Verhängung eines Lenkverbots nach § 99d Abs. 2 StVO als eine Form der Nebenstrafe ein.

Judikatur der Landesverwaltungsgerichte im Jahr 2025

- **LVwG Vorarlberg vom 11.02.2025, GZ: LVwG-1-930/2024-R18:**
- **Sachverhalt:** Der Beschwerdeführer hat am 06.09.2024, um 23:31 Uhr, in H auf der A14, Strkm X, in Fahrtrichtung T, mit dem Fahrzeug X (Marke: BMW M4 Coupé) die in diesem Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 100 km/h überschritten.
- Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer, Eigentümer und alleiniger Verfügungsberechtigter des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen (A) X, Marke: BMW M4 Coupé. Zwischen dem Beschwerdeführer und Frau C wurde davor am selben Tag ein Kaufvertrag über den Erwerb des Fahrzeugs abgeschlossen. Es handelte sich um einen kreditfinanzierten Kauf. Der Kaufpreis war noch nicht geleistet worden und das Fahrzeug befand sich noch beim Beschwerdeführer und hätte bis zu Begleichung des Kaufpreises in einer Garage verbleiben sollen. Der Typenschein des Fahrzeugs wurde bereits bei der Bank hinterlegt.

Judikatur der Landesverwaltungsgerichte im Jahr 2025

- **Wesentliche Entscheidungsgründe:** Aus Sicht des LVwG ist es im gegenständlichen Fall zu keinem Eigentumserwerb der Frau C gekommen, da eine Eigentumsbegründung am Fahrzeug (Beschwerdeführer als Übergeber, C als Übernehmerin) schon daran scheiterte, dass sich das Fahrzeug nicht in der Verfügungsmacht der Übernehmenden befand, also in die Gewahrsame der Erwerberin übergegangen und damit jener des Veräußerers entzogen war. Vereinbart wurde, dass das Fahrzeug im Besitz des Beschwerdeführers bleiben sollte, bis der Kaufpreis bezahlt wird. Ein zulässiger Vorbehalt in Bezug auf die Übernahme (Abholung) der Sache verbietet im Zweifel die Annahme einer Übergabe (mit Verweisen auf Judikatur des OGH).
- Auch aus dem Vorbringen der Kreditfinanzierung und der bereits erfolgten Hinterlegung des Typenscheins bei der Bank war aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes nichts zu gewinnen, da der rechtsgeschäftliche Erwerb eines Pfandrechts durch Titel (Pfandbestellungsvertrag) und Modus (Übergabe) erfolgt, wobei das Besitzkonstitut als Modus ausscheidet (Faustpfandprinzip). Im vorliegenden Fall erfolgte die Übergabe nur durch Zeichen (Übergabe des Typenscheins), obwohl die tatsächliche Übergabe eines Fahrzeuges nach herrschender Ansicht stets möglich ist, weshalb in Ermangelung eines wirksamen Modus die Bank kein dingliches Recht am Fahrzeug hat (mit Verweis auf RS0011146).

Judikatur der Landesverwaltungsgerichte im Jahr 2025

- **Verwaltungsgericht Wien vom 01.03.2025, GZ: VGW-031/003/298/2025:**
- **Sachverhalt:** Mit Lenkererhebung der LPD Wien vom 15.4.2024, zugestellt am 22.4.2024, wurde die Fa. C. GmbH als die von der Zulassungsbesitzerin namhaft gemachte Auskunftspflichtige des KFZ mit dem behördlichen Kennzeichen W-1 (TX) gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das Fahrzeug am Tag X an der Örtlichkeit Y abgestellt hatte. Die Beschwerdeführerin war bis 17.04.2024 gewerberechtliche Geschäftsführerin der GmbH, jedoch nie handelsrechtliche Geschäftsführerin.
- Mangels Auskunftserteilung erging persönlich an die Beschwerdeführerin eine Strafverfügung vom 21.10.2024 wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967.

Judikatur der Landesverwaltungsgerichte im Jahr 2025

- **Wesentliche Entscheidungsgründe:** Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Fall von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht.
- Gemäß § 39 Abs. 1 erster Satz GewO 1994 kann der Gewerbeinhaber für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer bestellen, der dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde (§ 333) gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist.

Judikatur der Landesverwaltungsgerichte im Jahr 2025

- Das Verwaltungsgericht hielt fest, dass sich die Vertretung nach außen aus den organisationsrechtlichen Bestimmungen der juristischen Person in Verbindung mit dem jeweiligen Bestellungsakt ergibt (Verweis auf VwGH 12.9.2016, Ra 2016/04/0055). Dies gilt dabei, soweit in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- Der Wirkungsbereich des gewerberechlichen Geschäftsführers bezieht sich dem klaren Wortlaut des § 39 Abs. 1 GewO 1994 nur auf die Einhaltung der gewerberechlichen Vorschriften (sohin der GewO 1994, dem GelverkG etc.). Nicht jedoch auf Normen des Kraftfahrrechts (Vgl. VwGH 13.2.2018, Ra 2017/02/0146; VwGH 12.9.2016, Ra 2016/04/0055).
- Selbst bei Regelungen, die in einem Naheverhältnis zur Gewerbeausübung selbst stehen (gegenständlich einem Taxiunternehmen nach dem GelverkG), ist nicht automatisch ohne eigenständige gesetzliche Anordnung eine Verantwortlichkeit des gewerberechlichen Geschäftsführers gegeben (mit Verweis auf VwGH 25.9.2014, 2012/07/0214).

Judikatur der Landesverwaltungsgerichte im Jahr 2025

- **Verwaltungsgericht Wien vom 20.03.2025, GZ: VGW-031/019/1589/2024 ua.:**
- **Sachverhalt:** Die GmbH X beehrte beim Magistrat der Stadt Wien eine Bewilligung nach § 90 StVO zur Durchführung von Bauarbeiten auf der Straße an der Örtlichkeit Z. Diese wurde mit Bescheid vom 17.03.2023 erteilt. In der Folge wurden von der GmbH Y Bauarbeiten in diesem Bereich für die GmbH X durchgeführt, wobei verschiedene Auflagen des Bescheides des Magistrats nicht eingehalten wurden. Gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der GmbH Y erging in der Folge ein Straferkenntnis. Dieser bestritt eine Verpflichtung seiner Gesellschaft die Auflagen des an die GmbH X gerichteten Bescheides einzuhalten.

Judikatur der Landesverwaltungsgerichte im Jahr 2025

- **Wesentliche Entscheidungsgründe:** Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 StVO ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird. Gemäß § 90 Abs. 3 Satz 1 StVO ist die Bewilligung unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen.
- Das Verwaltungsgericht führte zunächst allgemein zur dinglichen Wirkung von Bescheiden aus, um in der Folge unter Referenz auf die zur verwandten Bestimmung des § 82 Abs. 1 StVO ergangene Judikatur des VwGH (mit Verweis auf VwGH 18.12.1985, 85/03/0010) auch bei einer Bewilligung nach § 90 Abs. 1 StVO von einer solchen auszugehen.
- Dies vor dem Hintergrund, als sich ein Bescheid nach § 90 Abs. 1 StVO nur auf bestimmte Straßenflächen bezieht und nicht auf persönliche Eigenschaften des Bescheidadressaten abstellt und zum anderen Adressat der Verpflichtungen eines solchen Bescheides im Kern der jeweilige Bauführer ist.